



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18.12.2023

Nr. 12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 21.12.2023	482
Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Planfeststellung für die Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle nordwestlich von Wilkenstorf (Amt Neuhaus) für Deichbauvorhaben	482

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Änderung des Gebührentarifs als Anlage zur Satzung für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)	485
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	486
Stadt Bleckede	Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern	487
	Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer inkl. der 1. Änderungssatzung	488
Gemeinde Adendorf	Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf.	490
	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.01.2024	491
	Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Adendorf vom 07.12.2023.	494
Gemeinde Amt Neuhaus	Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2024.	495
	Außerkräftsetzung der Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren	497
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus	497
Samtgemeinde Amelinghausen	Hundesteuersatzung der Gemeinde Betzendorf	499
	Haushaltssatzung 2023 und 2024 der Gemeinde Soderstorf (nach Beitrittsbeschluss)	502
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Soderstorf.	503

Fortsetzung auf Seite 481

Samtgemeinde Ilmenau	Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau	505
Samtgemeinde Ostheide	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ostheide	506
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2024.	507
	Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2024.	507
	Anpassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lüdersburg.	508
	Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersburg der Ergänzungssatzung „Hofgut“ OT Bockelkathen.	509

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung der GfA Lüneburg gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)	510
--------------------	--	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchengemeinde Stapel	Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St Marien-Kirchengemeinde Stapel für den Friedhof in Stapel.	512
------------------------	---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 21.12.2023, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:
(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 30.11.2023
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Umbesetzungen im Ausschuss für Umweltschutz und im Integrationsbeirat
6. Strategiegruppe Bildung (im Stand der 2. Aktualisierung vom 30.10.2023)
7. Aufhebung der Bestellung zum Plattdeutschbeauftragten
8. Stellenplan für das Jahr 2024 (im Stand der 2. Aktualisierung der Verwaltung vom 06.11.2023)
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 (im Stand der 3. Aktualisierung vom 04.12.2023)
10. Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2020
11. Gebührenkalkulation 2024 der GfA Lüneburg gkAöR für den Landkreis Lüneburg
12. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe beim Produkt 126-200 Kooperative Leitstelle
13. Erstellung Klimaanpassungskonzept Landkreis Lüneburg
14. Förderung der Kindertagespflege - Neufassung der Satzung
15. Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
16. Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
17. Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die Grünen, Gruppe FDP/Die Unabhängigen, SPD und Gruppe Die Linke/Die Partei vom 16.11.2023 zum Thema „Schaffung einer Hebammenzentrale für Hebammenleistungen im Landkreis Lüneburg“
18. Resolution der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen, CDU, Gruppe FDP/Die Unabhängigen und Gruppe DIE LINKE/Die PARTEI vom 07.12.2023 zum Thema „Refinanzierung Rettungsdienst - Menschen im Gesundheitssystem nach Tarif bezahlen“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 08.12.2023)
19. Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gruppe DIE LINKE/DIE PARTEI und Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 07.12.2023 zum Thema „Installation von Tampon- und Bindenautomaten in kreiseigenen weiterführenden Schulen“
20. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
21. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
22. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
23. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Kreistagsvorsitzende
Brigitte Mertz

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Planfeststellung für die Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle nordwestlich von Wilkenstorf (Amt Neuhaus) für Deichbauvorhaben

Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (als Gewässerunterhaltungsverband), Bahnhofstraße 38, 19273 Amt Neuhaus hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens die Befreiung von dem Verbot zur Herstellung eines Gewässers gem. §§ 67 und 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) in Verbindung mit § 109 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) und den Schutzbestimmungen gem. §§ 4 und 6 NELBtBRG (Elbtalau-Biosphärenreservat-Gesetz) i.V.m. den §§ 16 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg.

Mit dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums zur Beseitigung der Schäden nach dem Elbe-Hochwasser im Jahre 2013 wurde vorgegeben, dass künftige Anlagen des Hochwasserschutzes an der Elbe nach dem anerkannten Bemessungsabfluss von 4.545 m³/s sowie den neuesten Erkenntnissen und Berechnungen (z.B. 2D-Modell, Einfluss neuer Retentionsräume etc.) zu bemessen sind (vgl. Unterlage 1: Erläuterungsbericht Kap.4). Im Auftrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen hat die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG)

das Projekt „2D-Modellierung der unteren Mittelelbe von Wittenberge bis Geesthacht“ umgesetzt, aus dem die aktuellen Berechnungsergebnisse vorliegen. Deichstrecken, die noch nicht die Höhe nach dem zu erwartenden höchsten Hochwasser besitzen oder mehr als 20 cm von ihrer vorgeschriebenen Höhe verloren haben, sind gem. § 4 und 5 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) entsprechend zu verstärken und zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (als Gewässerunterhaltungsverband) für Deichbauvorhaben im Verbandsgebiet die Erschließung einer Bodenentnahme bei Wilkenstorf im Amt Neuhaus in Niedersachsen und beantragt als Träger des Vorhabens die Planfeststellung.

Aktuell wird für das geplante Deichvorhaben im Bereich zwischen Wehningen und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern (Rüterberg) zusätzlicher Auelehm und Sand benötigt, so dass in diesem Zusammenhang eine neue Bodenentnahmestelle für beide Rohstoffe bis zu einer Tiefe von 6 m erschlossen werden sollen.

Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz des Amtes Neuhaus und dem des angrenzenden Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planungsunterlagen zu entnehmen.

Für das geplante Vorhaben wurde gem. § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Nr.1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass auf Grund der zu erwartenden Projektwirkungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und der Vorhabenträger der zuständigen Behörde einen UVP-Bericht vorzulegen hat.

Die Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Ordner 1/Teil 1 : technische Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 2 Anlagen:
 - 2.1 Übersichtskarte (Maßstab 1: 25.000)
 - 2.2 Übersichtslageplan (Maßstab 1: 5.000)
 - 2.3 Lagepläne:
 - 2.3.1 Lageplan 1 (Abbauphase 1)
 - 2.3.2 Lageplan 2 (Abbauphase 2)
 - 2.3.3 Lageplan 3 (Abbauphase 3)
 - 2.3.4 Lageplan 4 (rekultivierte Bodenentnahme)
 - 2.4 Längsschnitt
 - 2.5 Querschnitte
 - 2.5.1 Querschnitt 1 (alle Maßstab 1:100)
 - 2.5.2 Querschnitt 2
 - 2.5.3 Querschnitt 3
 - 2.5.4 Querschnitt 4
 - 2.5.5 Querschnitt 5
 - 2.5.6 Querschnitt 6
 - 2.5.7 Querschnitt 7
 - 2.6 Eigentümerverzeichnis
 - 2.7 Eigentümerplan

Ordner 2/ Teil 2

- 3 Wasserrechtlicher Antrag
- 4 UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht)
 - 4.1 Übersicht Schutzgebiete (Maßstab 1: 2.500)
 - 4.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Schutzgut Landschaft, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bestand Bewertung (Maßstab 1: 2.500)
 - 4.3 Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen – Bestand, Bewertung (Maßstab 1: 2.500)
 - 4.4 Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser – Bestand, Bewertung (Maßstab 1: 2.500)
- 5 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - 5.1 Bestands- und Konfliktplan (Maßstab 1: 2.500)
 - 5.2 Maßnahmen- und Herrichtungsplan (Maßstab 1: 1.000)
 - 5.3 Maßnahmeblätter

Ordner 3/Teil 3

- 6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)
 - 6.1 Formblätter
- 7 Flora-Fauna-Habitat- Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
- 8 Kartierbericht
 - 8.1 Biotoptypen (Maßstab 1: 1.500)

- 8.2 Brutvögel (Maßstab 1: 2.500)
- 8.3 Fledermäuse (Maßstab 1: 5.000)
- 8.4 Libellen (Maßstab 1: 4.500)
- 8.5 Amphibien, Mollusken, Fische (Maßstab 1: 4.500)

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht nach § 74 VwVfG ein Planfeststellungsbeschluss.

Gem. § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und § 19 UVPG und § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die Auslegung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag und die Planunterlagen können daher in der Zeit

vom 21.12.2023 bis zum 22.01.2024 (jeweils einschließlich)

im Internet über das **zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen** unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

(dort bitte bei der Suchfunktion „Planfeststellungsverfahren- Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle (Nassabbau) nordwestlich von Wilkenstorf“ eingeben) eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann ebenfalls auf der o. g. Internetseite des UVP-Portals sowie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburgs <https://www.landkreis-lueneburg.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen“ eingesehen werden (www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/bekanntmachungen.html).

Außerdem wird der Text dieser Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus unter www.amt-neuhaus.de veröffentlicht.

Daneben liegen der Antrag und die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als **zusätzliches Informationsangebot** in der Zeit **vom 21.12.2023 bis 22.01.2024** (jeweils einschließlich) bei **der Gemeinde Amt Neuhaus, OT Neuhaus, Am Markt 4, Zimmer 10 (Ansprechpartnerin: Frau Sarina Haacks), 19273 Amt Neuhaus** während der Dienststunden: **geöffnet:**

dienstags bis freitags **8:00 bis 12:00 Uhr**
dienstags Nachmittag **15:00 bis 18:00 Uhr**
geschlossen: montags und vom 27.- 29.12.2023

zur Einsichtnahme aus.

Es wird gebeten vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG **bis einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 22.02.2024 (einschließlich)

Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG) und sonstige Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei

- Der Gemeinde Amt Neuhaus, OT Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus
oder
- Dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Fachdienst Umwelt, 21335 Lüneburg

einreichen bzw. erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Bei Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird um vorherige Terminvereinbarung unter der bei der Gemeinde Amt Neuhaus oder dem Landkreis Lüneburg verzeichneten Telefonnummer gebeten.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG, § 73 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwVfG). Dies gilt nicht in Verbindung mit Rechtsbehelfen gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.
- b) Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- e) Bei Äußerungen und Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- f) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung bzw. Einreichung von Einwendungen und Äußerungen entstehen, können nicht erstattet werden.
- g) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Lüneburg, 13.12.2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Schröder

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Änderung des Gebührentarifs als Anlage zur Satzung für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Aufgrund §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29.11.2023 beschlossen, den Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS) zum 01.01.2024 zu ändern und wie folgt zu fassen:

Gebührentatbestand	Gebührentarif 2024	
	Je Stunde	Je viertel Stunde
1. Fahrzeugeinsatz		
1.1 Drehleiter (DKL/DL)	563,00 €	140,75 €
1.2 Einsatzleitwagen (ELW)	427,00 €	106,75 €
1.3 Gerätewagen (GW) Atemschutz	784,00 €	196,00 €
1.4 Gerätewagen (GW) Logistik	534,00 €	133,50 €
1.5 Gerätewagen (GW) Taucher	1.475,00 €	368,75 €
1.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	370,00 €	92,50 €
1.7 Kommandowagen (KdoW)	298,00 €	74,50 €
1.8 Löschgruppenfahrzeug (LF)	405,00 €	101,25 €
1.9 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	377,00 €	94,25 €
1.10 Rüstwagen (RW)	668,00 €	167,00 €
1.11 Tanklöschfahrzeug (TLF)	654,00 €	163,50 €
1.12 Hubarbeitsbühne (HAB)	795,00 €	198,75 €
1.13 Boot	975,00 €	243,75 €
1.22 Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	364,00 €	91,00 €
2. Personaleinsatz		
2.1 Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal	68,00 €	17,00 €
Zzgl. persönliche Schützausrüstung (PSA)	9,00 €	2,25 €
3. Zusätzliche Ausrüstungskosten je eingesetzter Person		
3.1 Atemschutzausrüstung	11,00 €	2,75 €
3.2 Chemikalienschutzausrüstung (CSA)	78,00 €	19,50 €
3.3 Taucherausrüstung	83,00 €	20,75 €

Lüneburg, den 08.11.2023

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 28.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ einschließlich Begründung wird beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen und zur Stellungnahme aufzufordern. Zusätzlich sind der Inhalt der Auslegungsbekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ mit der Begründung, die umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Planunterlagen sind in der Zeit **vom 08.01.2024 bis einschließlich 07.02.2024** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung, die umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Planunterlagen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

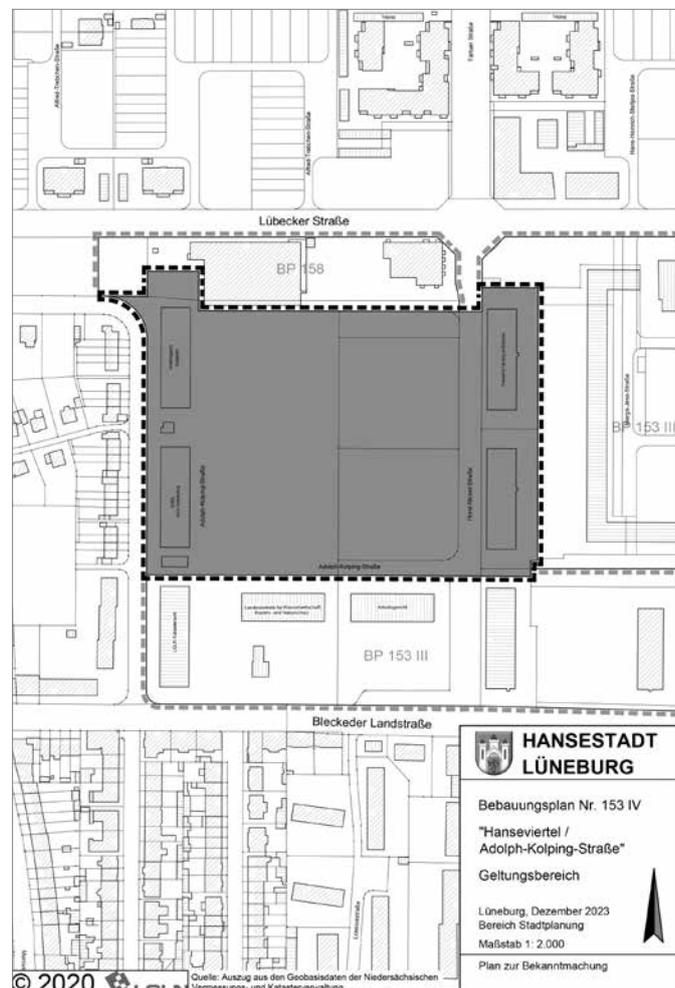
Anregungen und Stellungnahmen können von jeder Person per E-Mail (st Stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf kann auch eine schriftliche Einreichung während der Auslegungszeiten erfolgen.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeitende vor Ort oder telefonisch unter 04131-3093429 zur Verfügung.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 12.12.2023

In Vertretung
Gez. Gundermann
Stadtbaurätin



Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper) in der Bleckeder Innenstadt in der Zeit vom 31.12.2023 bis zum 01.01.2024

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Über die gesetzlich bestehende Verbote hinaus ist es im Bereich der Innenstadt Bleckede untersagt, vom Silvestertag, 31.12.2023, 0.00 Uhr (Silvester) bis zum Neujahrstag, 01.01.2024, 24.00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b Sprengstoffgesetz (SprengG) abzubrennen.**

Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der Bleckeder Innenstadt (s. Anlage 1 – hier blau schraffiert) begrenzt. Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 71) angeordnet.**
- Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**
- Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.**

Begründung zu 1.

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtf Feuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinf Feuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich der Bleckeder Innenstadt steht eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter, teilweise auch denkmalgeschützter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Abbrennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Um Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich der Bleckeder Innenstadt vertretbar. Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 1.1. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abzubrennen zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Denkmalschutzes zurücktreten.

Begründung zu 2.

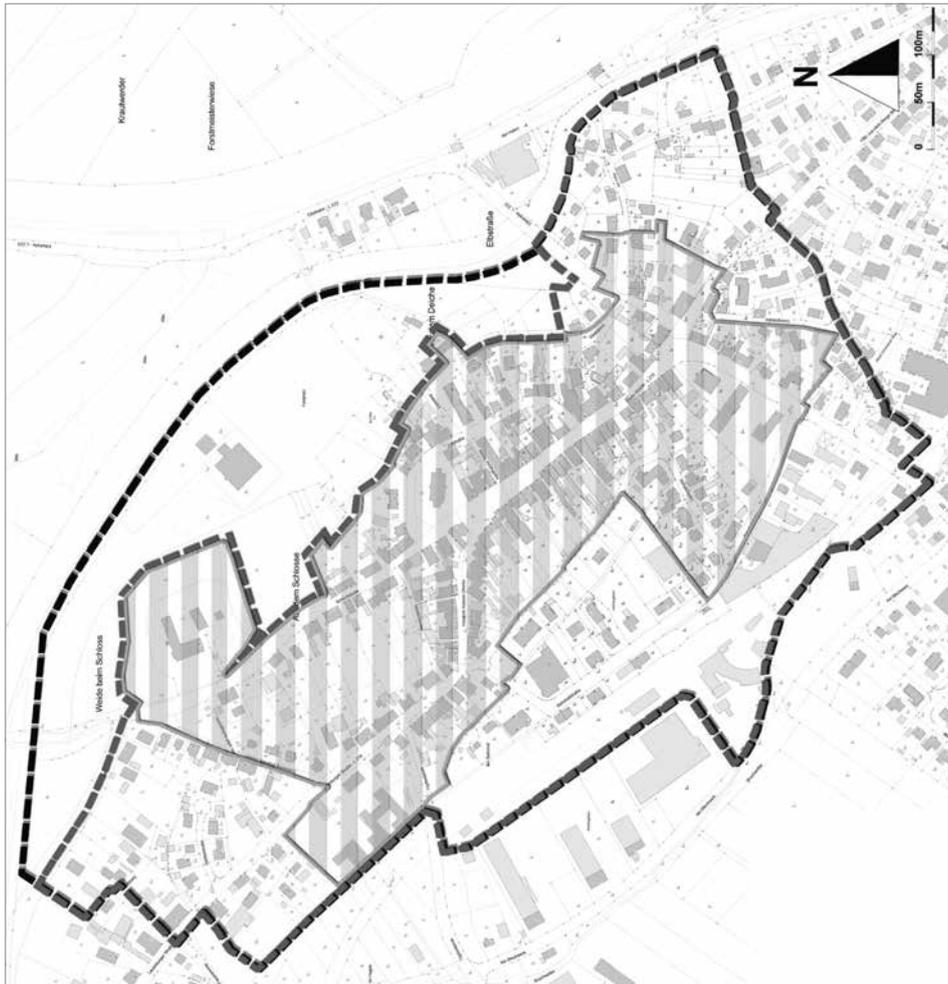
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb Bleckeder Innenstadt abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Bleckeder Innenstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Stadt Bleckede erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Weitere Informationen über den elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite <http://www.justizportal.niedersachsen.de>.

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich



Bleckede, den 01.12.2023

gez.
Dennis Neumann
Bürgermeister

Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer inkl. der 1. Änderungssatzung

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bleckede erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet länger als zwei Monate eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Dieses gilt auch, wenn die Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu der eine Küche oder Kochgelegenheit sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören.

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder nicht nutzt.

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 - Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen,
 - Wohnungen, die neben der Hauptwohnung ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z.B. Geld- oder Vermögensanlagen) gehalten werden,
 - überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die der Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und hauptsächlich aus diesem beruflichen Grund genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet,
 - Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, z.B. die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.
 - Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
 - Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
 - Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Wohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem tatsächlichen jährlichen Nettokaltmietaufwand festgesetzt. Ist dieser nicht zu ermitteln, wird sie an Hand eines Vergleichswertes nach Abs. 3 geschätzt.
- (2) Der tatsächliche jährliche Nettokaltmietaufwand wird auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vermieter ermittelt. Dazu ist eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen.
- (3) Der Vergleichswert wird an Hand der Wohnungsgröße und des aktuellen Mietsatzes der Stadt Bleckede für das Stadtgebiet errechnet. Der Mietsatz gilt für vermietete Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die ganzjährig genutzt werden können. Um die unterschiedlichen Zweitwohnungsarten zu berücksichtigen, werden die in Absatz 4 genannten Zu- und Abschläge für die Berechnung des Vergleichswertes herangezogen. Die Wohnflächenberechnung erfolgt nach den Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der zurzeit gültigen Fassung und die Wohnungsgröße ist daher mit entsprechenden Unterlagen, Plänen und/oder Berechnungen nachzuweisen.
- (4) Für die Berechnung des Vergleichswertes werden folgende Zu- und Abschläge vorgenommen, um unterschiedliche Wohnqualitäten zu berücksichtigen:

Abschläge:

- nicht ganzjährig nutzbar	40 %
- Außen-WC	5 %
- nur Waschgelegenheit ohne Bad/Dusche	5 %

§ 4

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz wird auf 4,5 v. H. des jährlichen Nettokaltmietaufwands nach § 3 Abs. 1 festgesetzt.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld des Abs. 1 auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.
- (3) Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und dann jeweils zum 15. des Kalendervierteljahres (Februar, Mai, August, November).
- (4) Jahresraten werden auf Antrag gewährt und sind vor Beginn eines Jahres zu beantragen. Die Festsetzung erfolgt in diesem Fall zum 01. Juli eines Jahres.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt oder bei dem sich eine melderechtliche Statusänderung ergibt, hat dieses der Stadt Bleckede innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Bleckede innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Bleckede Änderungen des Nettokaltmietaufwandes innerhalb von einem Monat nach dieser Änderung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bleckede mitzuteilen und mit einer Kopie des neuen Mietvertrages zu belegen.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe aller die zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer erforderlichen Daten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer verpflichtet, unabhängig ihrer Pflichten nach § 6.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 verpflichtet, der Stadt Bleckede auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen § 6 Satz 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 6 Satz 2 nicht binnen drei Monaten anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehatte,
 - entgegen § 7 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats nach der Änderung des jährlichen Nettokaltmietaufwandes diese Änderung mitteilt oder diese Änderung nicht nachweist,
 - entgegen § 7 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer die erforderlichen Daten angegeben hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9

In Krafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 13.12.2018 tritt zugleich außer Kraft.

Bleckede, den 07.12.2023

gez.

Dennis Neumann

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Die folgenden in der Gemeinde Adendorf tätigen Ehrenbeamten/innen und die ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister/in	215,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister/in	107,00 €
c) Ortsbrandmeister/in	100,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister/in	50,00 €
e) Gerätewart/in (Grundbetrag)	33,00 €
Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	8,00 €
f) stellv. Gerätewart/in (pro Ortswehr max. 2 Vertreter)	28,00 €
g) Gemeindejugendwart/in	33,00 €
h) stellv. Gemeindejugendwart/in	17,00 €
i) Jugendfeuerwehrwart/in (Ortswehr)	50,00 €

- | | |
|---|----------|
| j) stellv. Jugendfeuerwehrwart/in (Ortswehr) | 30,00 € |
| k) Kinderwart/in (Floriangruppe) | 50,00 € |
| l) stellv. Kinderwart/in | 30,00 € |
| m) Umweltschutzbeauftragte/r | 215,00 € |
| n) Gleichstellungsbeauftragte | 215,00 € |
| o) Archivar/in | 215,00 € |
| p) Kulturbeauftragte/r | 215,00 € |
| q) Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung | 215,00 € |
| r) Seniorenbeauftragte/r | 215,00 € |
| s) Jugendbeauftragte/r | 215,00 € |
| t) Schiedspersonen (auch Stellvertreter) | 10,00 € |
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilungen in den Ortsfeuerwehren Adendorf und Erbstorf erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 50,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird bei Nachweis von mindestens 5 Übungsdiensten und 5 Einsätzen im Jahr gezahlt. Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren Adendorf und Erbstorf erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 25,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird bei Nachweis von mindestens 5 Übungsdiensten im Jahr gezahlt.
- Der in Absatz 1 Buchstaben a) bis l) aufgeführte Personenkreis hat keinen Anspruch auf die jährliche Aufwandsentschädigung, wenn durch mehrere Funktionen in der Feuerwehr eine Summe an Aufwandsentschädigungen von mehr als 50 € pro Monat bereits überschritten wird.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gem. Abs.1 entfällt mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für die/ den/Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs.1 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Die Dauer des Erholungsurlaubes bleibt bei der Berechnung der Zeiten außer Betracht.
- (4) Funktionsträger/innen bzw. stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (5) Für von dem/von der Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nichtvoraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (6) Durch die Leistungen nach Abs.1 und 4 gelten für den in Abs.1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen - bis auf einen evtl. Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten - als abgegolten.
- (7) Im Übrigen erhalten die nicht in Abs.1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen für ihre Tätigkeit:
- | | |
|--|----------------|
| a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens | 13,50 €/Tag |
| b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu acht Stunden | 15,00 €/Stunde |
| c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt. Buchstabe b) bleibt unberührt. | |
- (8) Abweichend von § 7 Abs. 5 kann für die in § 7 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, ein sich ergebender nachweisbarer Verdienstaufschlag erstattet werden. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde und maximal acht Stunden begrenzt.
- (9) Die Vorschriften des § 1 Abs. 4 finden für die Leistungen nach Abs. 6 und 7 entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Adendorf, den 07.12.2023

gez.
Maack
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.01.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Adendorf am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Adendorf erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu der eine Küche oder Kochgelegenheit sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören.
- (3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung gemäß Absatz 2, in der eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) - in der jeweils gültigen Fassung - angemeldet ist oder angemeldet sein müsste.
- (4) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne der Absätze 2 und 3 inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - c) Wohnungen von Personen, welche diese zum Zwecke des Studiums, der Schuloder Berufsausbildung im Rahmen der Erstausbildung innehaben,
 - d) Zweitwohnungen von verheirateten bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz lebenden Personen, die nicht dauernd getrennt leben und die Zweitwohnung im Gemeindegebiet aus beruflichen Gründen innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute/Lebenspartner außerhalb der Gemeinde Adendorf befindet.
 - e) ein Zimmer oder eine Schlafstätte in der Hauptwohnung der Eltern, eines Elternteils oder eines anderen Angehörigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Abgabenordnung (AO)).

§ 2

Persönliche Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 1 Abs. 3 inne hat. Inhaber einer Zweitwohnung ist jede Person, die mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes angemeldet ist oder angemeldet sein müsste.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Betriebskosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.
- (2) Für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist statt der vereinbarten Nettokaltmiete die ortsübliche Vergleichsmiete anzusetzen. Die ortsübliche Vergleichsmiete wird von der Gemeinde Adendorf in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten drei Jahren vereinbart worden ist, geschätzt.
- (3) Die bei der Schätzung der ortsüblichen Vergleichsmiete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Zweiten Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), in der jeweils gültigen Fassung, ergebende Wohnfläche.
- (4) In Fällen des § 1 Abs. 4 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete bzw. anteiligen ortsüblichen Vergleichsmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem jeweiligen Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer wird durch einen auf die Nettokaltmiete bzw. ortsübliche Vergleichsmiete anzuwendenden vom-Hundert-Satz (Steuersatz) ermittelt. Der Steuersatz beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 sowie des Absatzes 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht am ersten Tag eines Monats nach dem 01. Januar eines Jahres ein, entsteht die Steuerschuld gleichzeitig. Bei Eintritt der Steuerpflicht nach dem ersten Tag eines Monats entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

- (4) Bei Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 3) innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungssteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den ersten eines Monats fällt, gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

§ 6

Festsetzung der Steuer, Rundung und Fälligkeiten

- (1) Die Gemeinde Adendorf setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die festzusetzende Jahressteuer ist zu Gunsten des Steuerpflichtigen so abzurunden, dass der auf einen Monat der Steuerpflicht entfallende Teilbetrag auf einen vollen 10 Cent-Betrag lautet.
- (3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Adendorf innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich oder elektronisch über das Serviceportal der Gemeinde anzuzeigen. (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Adendorf innerhalb eines Monats schriftlich oder elektronisch über das Serviceportal der Gemeinde anzuzeigen. Bei Aufgabe der Zweitwohnung sind die die Zweitwohnungssteuer ausschließenden Tatbestände durch die Steuerschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem BMG gilt als Anzeige im Sinne der Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift, soweit die Meldung nicht von Amts wegen geschehen ist.
- (4) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Adendorf die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen, insbesondere der Nettokaltmiete, innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Änderung schriftlich oder elektronisch über das Serviceportal der Gemeinde anzuzeigen.

§ 8

Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für jede Zweitwohnung im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 zu Beginn der Steuerpflicht und jeweils auf Aufforderung der Gemeinde Adendorf eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich oder elektronisch über das Serviceportal der Gemeinde Adendorf innerhalb eines Monats abzugeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Erhalt des Aufforderungsschreibens durch die Gemeinde Adendorf.
- (2) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

§ 9

Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungsspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf welchem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Gemeinde Adendorf Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er/sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder zu entrichten war.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die §§ 7 bis 9 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des NKAG geahndet.

§ 11

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Gemeinde Adendorf als Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 BMG die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. Geschlecht,
 3. Doktorgrad,
 4. Tag und Ort der Geburt,
 5. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
 6. Anschrift der Nebenwohnung,
 7. Tag des Einzugs,
 8. Anschrift der Hauptwohnung,

9. Übermittlungssperren,

10. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern das Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.

- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung, Einrichtung einer Übermittlungssperre oder Änderungen des Familienstandes werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Adendorf bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Adendorf, den 07.12.2023

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Thomas Maack

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Adendorf, Landkreis Lüneburg, vom 07.12.2023

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 52 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 07.12.2023 für das Gebiet der Gemeinde Adendorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Straßen

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle innerhalb der Gemeinde Adendorf liegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, Parkspuren, Durchlässe, Kanalschächte und Brücken ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.

§ 2 Reinigungspflicht

Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Adendorf in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, sind die Gehwege in voller Breite sowie die Gossen bei Bedarf zu reinigen.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat, Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Trifft eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetz) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Die Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 4 Schneeräumung und Streupflicht

- (1) Bei Schneefall sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite von 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1m von Schnee freizuhalten. Dies gilt entsprechend bei Vorhandensein von nur einem ausgebauten Gehweg.

Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein meterbreiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn freizuhalten.

- (2) Bei Glätte sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr Gehwege mit einer geringeren Breite von 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein meterbreiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.

- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Soweit erforderlich, ist der geräumte Schnee von den Reinigungsverpflichteten in die Vorgärten oder an sonstigen Stellen außerhalb der Straßen zu schaffen.
- (4) Bei Tauwetter sind die Gossen und Einlaufschächte von Schnee und Eis zu säubern; die Gehwege sind von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (5) Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden. Wird ausnahmsweise Streusalz auf Gehwegen verwendet, so sind die Gehwege nach dem Abtauen des Schnees und Eises unverzüglich zu säubern.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5

Reinigungsdurchführung

Schmutz, Unkraut, Laub und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt und in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte gekehrt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden (§ 59 Abs. 2 NPOG).

§ 7

Inkrafttreten dieser Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Die Geltungsdauer ist auf zehn Jahre beschränkt.

Adendorf, den 07.12.2023

Gemeinde Adendorf
In Vertretung Gierke
Erster Gemeinderat

Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.168.650 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.253.650 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	15.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	5.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.923.750 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.388.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	807.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.811.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.003.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	310.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.003.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |
| 1.3. für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist | |
| 1.3.1. für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind | 1,63 € je m ² Wohnfläche |
| 1.3.2. für andere Wohnungen | 1,22 € je m ² Wohnfläche |
| 1.3.3. Abstellplätze für PKW in einer Garage | 8,16 € je Abstellplatz |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Gleiches gilt für unerhebliche Auszahlungen gem. § 19 Absatz 4 KomHKVO.

§ 7

Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 500.000 € übersteigen.

Neuhaus, den 11. Dezember 2023

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 114 Absatz 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde am 08.12.2023 angezeigt worden.

Die nach § 114 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landrat des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 70 erteilt worden.

Gemäß § 10 Absatz 2 NKomVG ist eine Satzung unbeachtlich, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, wenn diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht wurde. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 19. Dezember 2023 bis einschließlich 05. Januar 2024 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 11. Dezember 2023

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Außerkraftsetzung der Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Außerkraftsetzung

Die Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren in seiner Fassung vom 19.07.2012 tritt zum 01.01.2024 außer Kraft.

Neuhaus, den 08.12.2023

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus

Abwassergebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Amt Neuhaus betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.10.2008, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2012 in der jeweils geltenden Fassung jeweils eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

Abschnitt II: Abwassergebühren

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

§ 3 Gebührenmaßstab für die zentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen Ableserzeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegen des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lässt.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann von dem Gebührenpflichtigen amtliche Gutachten anfordern. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Gemeinde.
- (6) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist eine geschätzte Abwassermenge zugrunde zu legen. Die aufgrund dieser Schätzung vorgenommene vorläufige Veranlagung ist zu berichtigen,

wenn die Abwassermenge für den Erhebungszeitraum aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs ermittelt worden ist.

§ 4

Gebührenmaßstab für die dezentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird nach der Fäkalschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei abflusslosen Sammelgruben berechnet, die durch die Gemeinde oder einen Beauftragten abgefahren und durch Zählwerke an den Abfuhrfahrzeugen gemessen wird.
- (2) Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Abwasserwassergebühr beträgt
 - a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 5,31 €/m³
 - b) für den Inhalt aus abflusslosen Sammelgruben 36,42 €/m³
 - c) für den Inhalt aus Kleinkläranlagen 52,00 €/m³.
- (2) Wird ein Grundstück mit Hilfe eines Kleinpumpwerkes entsorgt und trägt der Grundstückseigentümer die Stromkosten für die Druckpumpenstation anstelle der Gemeinde, so vermindert sich die Abwassergebühr um die Stromkosten die jährlich für die Entsorgung ausgegeben werden müssen. Grundlage ist der durchschnittliche Strompreis des Jahres bezogen auf die angefallene Abwassermenge.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Ist weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter vorhanden, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Rechtsträger. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt bei der Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit den 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 8

Erhebungszeitraum; Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt der Wasserverbrauch der Ableseperiode als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Ende der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die für den Erhebungszeitraum zu erwartende Schmutzwassergebühr werden Abschlagszahlungen erhoben, die jeweils in der Mitte eines Kalenderquartals (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) fällig werden und in ihrer Summe der Höhe der Gebühren des vorangegangenen Erhebungszeitraumes entsprechen. In den Fällen des § 3 Abs. 6 wird die Höhe der Abschlagszahlungen durch die Dauer des laufenden Erhebungszeitraumes und der geschätzten Schmutzwassermenge bestimmt.
- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bzw. mit Beendigung der Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 erfolgt eine Endabrechnung auf Basis des tatsächlichen Frischwasserbezuges und eine endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühr (Endabrechnungsbescheid) für den abgelaufenen Erhebungszeitraum.
- (4) Schmutzwassergebühren aus einem Endabrechnungsbescheid werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Schmutzwassergebühren können mit anderen Abgaben zusammen erhoben werden. Im Endabrechnungsbescheid festgestellte Erstattungsbeträge werden mit dem Betrag der ersten

Abschlagszahlung des neuen Erhebungszeitraumes verrechnet, übersteigende oder nicht verrechenbare Beträge werden erstattet.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu unterstützen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 der Einrichtung von Wasserzählern und der Vorlage von Unterlagen zur Berechnung der Wassermenge nicht nachkommt,
 2. § 7 Abs. 2 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt,
 3. § 10 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
 4. § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
 5. § 11 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 14.09.2017 außer Kraft.

Neuhaus, den 08.12.2023

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Hundsteuersatzung der Gemeinde Betzendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Hundsteuersatzung der Gemeinde Betzendorf beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Alle personenbezogenen Benennungen im Sinne dieser Satzung gelten nachfolgend für jede männliche, weibliche oder diverse Person.
- (2) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (3) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 €.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 - a) Diensthunden staatlich anerkannter und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführhunden;
 - h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtenden, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtem Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) in den Fällen des § 4 Absatz 2 Buchstabe e und f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt, oder der Halter wegzieht.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 2 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Sofern die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 - 4 nicht weiter vorliegen, hat der bisherige Halter eines Hundes den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch durch öffentliche Bekanntmachung nicht, oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG und können gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Betzendorf / Samtgemeinde Amelinghausen gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung DSGVO i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Amelinghausen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung und Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Art. 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass Ihnen als betroffene Person bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Betzendorf / Samtgemeinde Amelinghausen nach Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte (Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit) zustehen.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten und ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen - www.Samtgemeinde-Amelinghausen.de - abrufbar. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen auch schriftlich zur Verfügung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Betzendorf in der Fassung der 5. Änderung vom 22.06.2017 außer Kraft.

Betzendorf, den 12.12.2023

Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2023 und 2024 der Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg (nach Beitrittsbeschluss)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

		HH-Jahr 2023	HH-Jahr 2024
1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.728.000 €	1.780.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.882.200 €	1.876.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.667.700 €	1.738.300 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.736.600 €	1.747.800 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	664.500 €	60.000 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	1.749.300 €	755.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.084.800 €	695.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	110.700 €	130.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2023 auf **584.800 €** und

für das Haushaltsjahr 2024 auf **195.000 €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird.

für das Haushaltsjahr 2023 auf **0 €** und

für das Haushaltsjahr 2024 auf **0 €**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 und 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2023 auf **777.900 €** und

für das Haushaltsjahr 2024 auf **289.700 €**

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

		HH-Jahr 2023	HH-Jahr 2024
1.	Grundsteuer		
	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.	450 v. H.
	für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.	450 v. H.
2.	Gewerbesteuer		
	nach Gewerbeertrag	390 v. H.	390 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € nicht übersteigen.

Soderstorf, den 06.12.2023

Gemeinde Soderstorf
Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind unter Bedingungen durch den Landkreis Lüneburg am 14. November 2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/15 erteilt worden. Der erforderliche Beitrittsbeschluss des Rates der Gemeinde Soderstorf wurde in der Sitzung am 07. Dezember 2023 gefasst.

Der Haushaltsplan mit seinen Auflagen liegt in der Zeit vom 19. bis 29. Dezember 2023 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 07.12.2023

Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Hundsteuersatzung der Gemeinde Soderstorf

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Hundsteuersatzung der Gemeinde Soderstorf beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Alle personenbezogenen Benennungen im Sinne dieser Satzung gelten nachfolgend für jede männliche, weibliche oder diverse Person.
- (2) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (3) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 €.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 - a) Diensthunden staatlich anerkannter und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführhunden;
 - h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtenden, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtem Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) in den Fällen des § 4 Absatz 2 Buchstabe e und f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt, oder der Halter wegzieht.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Sofern die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 - 4 nicht weiter vorliegen, hat der bisherige Halter eines Hundes den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch durch öffentliche Bekanntmachung nicht, oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen

Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG und können gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Soderstorf / Samtgemeinde Amelinghausen gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung DSGVO i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Amelinghausen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung und Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Art. 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass Ihnen als betroffene Person bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Soderstorf / Samtgemeinde Amelinghausen nach Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte (Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit) zustehen.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten und ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen - www.Samtgemeinde-Amelinghausen.de - abrufbar. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen auch schriftlich zur Verfügung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Soderstorf in der Fassung der 4. Änderung vom 14.06.2017 außer Kraft.

Soderstorf, den 06.12.2023

Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

- c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung, einschließlich etwaiger Absetzzählergebühren gem. § 14 Abs. 6 (Abwassergebühren).

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchst. b, c und d hat die/ der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 17 Abs. 1) innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Samtgemeinde oder die nach Abs. 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie sind durch Wasserzähler (Eingleitähler)/ Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die/ der Gebührenpflichtige auf ihre/ seine Kosten vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen zugelassenen Wasserinstallationsfachbetrieb nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/ Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen erhebt die Samtgemeinde eine Gebühr von 1,80 € pro Monat.

Wenn die Samtgemeinde auf Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüf- bare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung gelangt sind, werden abgesetzt.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die/ der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen vom Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd bestellten sowie nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt „Allgemeine Tarife“ des Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd entnommen werden.

Will die/ der Gebührenpflichtige einen anderen Zähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Samtgemeinde zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Bei Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde (mit fester Aufputzmontage des Zählers mit Zählerbügel, Zählerverschraubung in einem frostfreien Raum und Verplombung des Zählers) durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebs nachzuweisen. Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen erhebt die Samtgemeinde eine Gebühr von 1,80 € pro Monat.

Wassermengen, deren Nachweis über einen Wasserzähler nicht möglich ist, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraums bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Samtgemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der abzusetzenden Abwassermenge Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,90 €.

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Melbeck, den 12.12.2023

Rowohlt

Samtgemeindebürgermeister

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ostheide

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 26.06.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 3,87 EUR/cbm.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Barendorf, am 12.12.2023

Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 23.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.123.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.227.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	1.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.960.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.957.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	115.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	434.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	535.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 535.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 850.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Hohnstorf/Elbe, 23. November 2023

Lindemann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Landkreis Lüneburg erfolgte am 11.12.2023 unter dem Az. 34.41 - 15.12.10 / 95.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.12. bis 29.12.2023 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe, 11. Dezember 2023

Lindemann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	796.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	855.250 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	744.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	767.150 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 (unverändert) wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 15.000 €.

Lüdersburg, 07. Dezember 2023

Bockelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verfügung des Landkreis Lüneburg erging am 11.12.2023 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 96.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.12. bis 29.12.2023 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersburg, 11. Dezember 2023

Bockelmann
Bürgermeister

Anpassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lüdersburg

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat am 07.12.2023 die folgende Änderung der Entschädigungssatzung vom 17.01.2012 beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, ein Sitzungsgeld in Höhe von € 30,00 je teilgenommener Ratssitzung sowie interfraktioneller Sitzung.

Die gilt auch für Sitzungen von ratsfremden Gremien und sonstigen Veranstaltungen, an denen mehrere oder einzelne Ratsmitglieder im Auftrag von Rat und Verwaltung der Gemeinde Lüdersburg teilnehmen.

§ 2 entfällt

Diese Regelung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Lüdersburg, 07.12.2023

Bockelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersburg der Ergänzungssatzung „Hofgut“ OT Bockelkathen

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 die Ergänzungssatzung „Hofgut“ OT Bockelkathen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Satzung und die Begründung können

bei der Gemeinde Lüdersburg, Jürgenstorfer Straße 50, 21379 Lüdersburg

während der Sprechstunde

montags 18.00 - 19.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (04139-799 3888)

sowie

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Hofgut“ OT Bockelkathen schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung „Hofgut“ OT Bockelkathen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Hofgut“ OT Bockelkathen ist im anliegenden Übersichtsplan, unmaßstäblich, mit einer fetten schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2023 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Lüneburg

— — — räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Hofgut“ OT Bockelkathen

Lüdersburg, den 12.12.2023

gez. Bockelmann
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung der GfA Lüneburg gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 17.08.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt den konsolidierten Jahresabschluss 2022, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 50.781.890,13 € und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.868.851,82 € sowie den Anhang einstimmig fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2022 aus dem Teilhaushalt Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 3.229.585,52 € als Rücklage für die Rekultivierung der Deponie eingestellt werden soll. Der Jahresüberschuss aus dem Teilhaushalt Hoheitsbereich in Höhe von 639.266,30 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 1.412.548,02 € verrechnet und in Gesamthöhe von 2.051.814,32 € in das Geschäftsjahr 2023 vorgetragen.
3. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dem Vorstand der GfA Lüneburg - gkAöR für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2022 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken | Pollak | Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, geprüft und am 09.06.2023 mit folgendem Prüfungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die GfA Lüneburg – gkAöR, Bardowick:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GfA Lüneburg – gkAöR, Bardowick - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie

dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Anstalt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 18 - 21 Verordnung über kommunale Anstalten und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht § 21 Verordnung über kommunale Anstalten und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Gemäß § 27 KomAnstVO erklären wir, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 18 - 21 Verordnung über kommunale Anstalten in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, der Vorschriften des § 21 Verordnung über kommunale Anstalten entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 21 Verordnung über kommunale Anstalten zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigen oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der Vorschrift des § 21 Verordnung über kommunale Anstalten entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 157 Satz 2 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat am 29.06.2023 mitgeteilt, dass ergänzende Bemerkungen entsprechend § 27 Abs. 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) zum Prüfbericht nicht getroffen werden.

Gemäß § 29 KomAnstVO liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom **08.01.2024 bis 19.01.2024** im 1. Obergeschoss, Zimmer **Leitung Finanz- und Rechnungswesen** des Verwaltungsgebäudes der GfA Lüneburg gkAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bardowick, 18.12.2023

GfA Lüneburg - gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St Marien-Kirchengemeinde Stapel für den Friedhof in Stapel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Stapel und Haar der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel vom 10. Juli 2008 hat der Kirchenvorstand auf seiner Sitzung am 04. Dezember 2023 die nachfolgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Stapel vom 18. März 2021 beschlossen:

Es wird unter § 6 Gebührentarif, I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten neu unter Ziffer 5 aufgenommen:

- | | |
|---|------------|
| 5. Grabstätte auf der Baumgrabanlage: | |
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle: | 3.780,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: | 126,00 € |
| b) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle: | 1.740,00 € |
| c) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: | 60,00 € |

Die Ziffer 5 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstätte gemäß § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung erhält die Ziffer 6.

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stapel, den 06. Dezember 2023

Der Kirchenvorstand:

Niederhoff	Panz
stellv. Vorsitzender	Kirchenvorsteher

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 13. Dezember 2023

Der Kirchenkreisvorstand:

Cordes	von Alten
Vorsitzender	Kirchenkreisvorsteher